

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Monteiro (SPD)

vom 15. März 2011 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2011) und **Antwort**

Auswirkungen des TV-L auf die Entwicklung der Personalkosten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche bereits absehbaren Auswirkungen hat der TV-L auf die Entwicklung der Personalkosten im öffentlichen Bereich kurz-, mittel- und langfristig?

Zu 1.: Mit der Übernahme des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) durch den Tarifvertrag zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angleichungs-TV Land Berlin) vom 14. Oktober 2010 ist auch eine schrittweise Anhebung der Berliner Entgelte an das Niveau der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) verbunden. Die Entgelte im Land Berlin, die derzeit durchschnittlich bei etwa 94% der TdL-Tabellen liegen, werden ab August 2011 auf 97% des TdL-Niveaus angehoben.

Zum April 2011 erfolgt eine Anhebung der TdL-Entgelte um 1,5%, die im Land Berlin ab Oktober 2011 übertragen wird. Eine weitere Erhöhung bei der TdL ab Januar 2012 um 1,9% gilt beim Land Berlin ab Juli 2012.

In den Jahren 2013 bis 2015 wird das Bezahlungsniveau von 97% einmal jährlich um mindestens 0,5% angehoben und wird spätestens ab 1. Dezember 2017 100% erreicht haben.

2. Legt der Senat nach wie vor Wert darauf, dass auch die Freien Träger in der Jugend- und Sozialarbeit sich an den Tarifen für den öffentlichen Dienst orientieren?

Zu 2.: Nach § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind Zuwendungen Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an deren Erfüllung Berlin ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Daraus folgt, dass das Zuwendungsrecht kein Arbeits- und Tarifrecht, sondern Haushaltsrecht ist. Die Vergabe und Kontrolle von Zu-

wendungen steht somit unter dem generellen Vorbehalt der §§ 7 und 34 LHO, die bei Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans – also auch bei der Veranschlagung und Bewilligung von Zuwendungen – die strikte Beachtung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verlangen.

Die Vergütungen der Beschäftigten bei Zuwendungsempfängern/innen orientieren sich in der Regel an den Vergütungen vergleichbarer Dienstkräfte beim Land Berlin. Das Besserstellungsverbot (Nr. 1.3 Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung bzw. institutionellen Förderung - ANBest-P/I -) bedeutet, dass die Vergütungen vergleichbarer Dienstkräfte des Berliner Landesdienstes die absolute Höchstgrenze für diese Orientierung darstellen. Es ist jedoch nicht mit einem Gleichstellungsgebot zu verwechseln. Die Vergütungen der Beschäftigten bei Zuwendungsempfängern/innen müssen – aus zuwendungsrechtlicher Sicht - nicht ebenso hoch sein wie die Vergütungen vergleichbarer Dienstkräfte des/r Zuwendungsgebers/in. Das bestehende Zuwendungsrecht ist daher kein geeignetes Instrument, die Forderung nach „gleichem Geld für gleiche Arbeit“ umzusetzen.

Im Rahmen des Programms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ orientieren sich die freien Träger der Jugendhilfe an dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). Beantrag- und abrechenbar sind Personalkosten für Sozialpädagogen/innen bis zu BAT IV b.

3. Welche Entlohnungssysteme bei den aus Zuwendungen geförderten Freien Trägern der Jugend- und Sozialarbeit sind dem Senat bekannt?

Zu 3.: Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass bei den Zuwendungsempfängern/innen unterschiedliche Tarifverträge, Haustarifverträge oder auch gar keine Tarifverträge angewendet werden. Systematische Erhebungen und statistische Auswertungen über die Häufigkeit solcher Tarifverträge bei Zuwendungsempfängern/innen liegen nicht vor.

Auf den Personalbögen im Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ müssen vom Träger Angaben zur Eingruppierung und zum Entlohnungssystem gemacht werden. Neben dem BAT, an dem sich der Großteil der Träger orientiert, vergüten die Träger die Sozialpädagogen/innen im Programm auch nach: Haustarif, Entgeltordnung des Trägers, AVR (Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des deutschen Caritas-Verbandes), AVR-Neu, Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) oder individuell.

4. Sind in den letzten Jahren Verstöße gegen das sog. Besserstellungsverbot vorgekommen? Welche?

Zu 4.: Für den Bereich der Freien Träger in der Jugend- und Sozialarbeit wurden in Einzelfällen Verstöße gegen das Besserstellungsverbot festgestellt. Erhebungen und Auswertungen über Art und Häufigkeit solcher Verstöße werden nicht durchgeführt. Im Rahmen des Programms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ sind Verstöße gegen das Besserstellungsverbot nicht bekannt, da das Besserstellungsverbot für jede beschäftigte Person im Programm individuell (anhand des vorliegenden vom Träger ausgefüllten und unterzeichneten Personalbogens) geprüft wird (Das Besserstellungsverbot sowie die Verpflichtung für die beschäftigten Sozialpädagogen/innen einen gültigen Personalbogen einzureichen, sind in den Förderverträgen des Programms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ fixiert).

5. Was ist künftig der Maßstab für die Überprüfung des Besserstellungsverbot, der BAT oder der TV-L?

Zu 5.: Bei der Ermittlung des Zuwendungsbedarfs und der Überprüfung des Besserstellungsverbot gilt der Angleichungs-TV Land Berlin. Das Besserstellungsverbot bedeutet, dass die „zuwendungsfinanzierten Angestellten“ nicht besser gestellt werden dürfen als die im regulären Öffentlichen Dienst Beschäftigten. Da für Berlin jetzt der Angleichungs-TV Land Berlin gilt, ist der TV-L als Maßstab für das Besserstellungsverbot anzusehen. In den Fällen, in denen bereits mehrjährige Fördervereinbarungen getroffen wurden, sind die Bewilligungsbehörden gehalten, eine von ihnen gewährte Übergangsfrist nicht über das Jahr 2011 auszudehnen.

6. Wie groß ist (im Durchschnitt) der Abstand zwischen dem aktuellen Gehaltsgefüge der Freien Träger und einer denkbaren tarifgerechten Bezahlung?

Zu 6.: Eine genaue Bezifferung des Unterschiedes ist nicht möglich, da keine Erhebungen und Auswertungen über das aktuelle Gehaltsgefüge bei freien Trägern durchgeführt werden.

7. Welche kostensteigernden oder kostensenkenden Effekte hätte eine Überleitung der Beschäftigten Freier Träger in den TV-L kurz-, mittel- und langfristig?

Zu 7.: Grundsätzlich könnte langfristig mit einer leichten Kostensenkung zu rechnen sein, da das Gehaltsniveau des TV-L geringfügig unter dem des BAT liegt. Dies würde sich aber erst mit zeitlicher Verzögerung und nur mittelbar auswirken, da die tarifvertraglichen Grundlagen der Berliner Landesverwaltung ja nicht unmittelbar bei den Trägern gelten, sondern nur die Grundlage für Vergleichsberechnungen im Rahmen des Besserstellungsverbot bilden. Außerdem würde sich die Anwendung des TV-L im Rahmen des Zuwendungsrechts zunächst nur auf Neueinstellungen und neue Arbeitsgebiete beziehen, da für bestehende Arbeitsverhältnisse aufgrund der Besitzstandswahrung im Rahmen des Überleitungsstarifvertrages von gleich bleibenden Kosten auszugehen wäre.

Der Vergleich am Beispiel der Sozialpädagogen/innen zwischen der BAT-orientierten Kalkulationsgrundlage und dem TVL zeigt Unterschiede der Tarifsystematik insgesamt und bei den Vergütungsgruppen auf. Das Entgelt des TV-L für Berufsanfänger/innen und Beschäftigte mit wenigen Jahren Berufserfahrung (Entgeltstufen 1 bis 3) liegt bei Neueinstellungen unterhalb der bisherigen Kalkulationsgrundlage (fortgeschriebene BAT bzw. BAT-O-Sätze von 2002). Bei einer Beschäftigungsdauer von ca. 6 bis 10 Jahren (Entgeltstufe 4) sind die Vergütungen etwa miteinander vergleichbar, liegen aber in vielen Entgeltgruppen noch unter denen des BAT/BAT-O. Erst ab einer Beschäftigungszeit von mehr als 10 Jahren (Entgeltstufe 5) liegen die Vergütungen des TV-L mehrheitlich über denen des BAT/BAT-O. Für dienstältere Mitarbeiter/innen gilt eine Besitzstandswahrungsregelung. Im BAT bzw. BAT-O wurden ferner eine Reihe von variablen sozialen Faktoren wie die Anzahl von Kindern oder Familienstand in den Vergütungen berücksichtigt. Im TV-L haben diese Faktoren keinen Einfluss mehr auf die Höhe der Vergütungen.

Eine konkrete Darlegung der verschiedenen Fallkonstellationen und die Darstellung der kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen sind Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich.

8. Werden die entsprechenden Erkenntnisse zu Anpassungen bei Kostensatzverhandlungen und/oder Zuwendungsverträgen und -bescheiden führen?

Zu 8.: Da die Personalkosten ein wesentlicher Bestandteil von Zuwendungen an bzw. Kostensatzverhandlungen mit Trägern der freien Jugendhilfe sind, ist nicht auszuschließen, dass sich die Anwendung des TV-L im Rahmen des Besserstellungsverbot mittelfristig auf die Bewilligungen bzw. im Rahmen der Verhandlungen auf die Höhe der Entgelte auswirkt. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht vorhergesagt werden, ob und ggf. wie bzw. in welchem Umfang sich dies auswirken wird.

Als Beispiel sei Folgendes genannt:

Die Regelungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Schul-Rahmenvereinbarung (SchulRV) lauten:

„2. Die nach dem 01.01.2010 vereinbarten Tarifergebnisse des Landes Berlin für Erzieherinnen und Erzieher

werden auf die Personalkosten (inkl. Koordinierung und kindbezogene Personalzuschläge), angewandt.“

und

„(2) Bis zum 30.6.2011 wird anhand repräsentativer Stichproben die Mittelverwendung nach dieser Vereinbarung gezahlter Entgelte überprüft.

Die Notwendigkeit der unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 vereinbarten Kostenanpassung ist durch die Vertragspartner unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in Satz 1 genannten Prüfungen und unter Berücksichtigung der prospektiven Entwicklung der Personal- und Sachkosten der freien Träger zu bewerten und diese ggf. abzuändern. Über das Verfahren der Erhebung nach Satz 1 erfolgen noch konkretisierende Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.“

In den laufenden Verhandlungen der SchulRV gem. der o.g. Regelungen wird geprüft, welche Ergebnisse die Überleitung der bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung beschäftigten Erzieher/innen nach Inkrafttreten des Angleichungstarifvertrages für diese Beschäftigtengruppe zu verzeichnen sind und ob daraus relevante Schlüsse für Änderungen der Personalkostenerstattungen gezogen werden können.

Die Vertragskommission Jugend prüft und bewertet, die preisliche und tarifliche Entwicklung, um einen angemessenen Kalkulationsmaßstab für Personalkosten zu entwickeln. Für die Anpassungen der Personalkosten werden die Auswirkungen des TV-L und entsprechende Beschlüsse anderer Rechtsbereiche zu dieser Fragestellung angemessen berücksichtigt werden.

Berlin, den 12. August 2011

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Sep. 2011)